

Bayerischer Landtag

2. Legislaturperiode
Tagung 1952/53

Beilage 3513**Der Bayerische Ministerpräsident**

München, den 11. November 1952

An den
Herrn Präsidenten
des Bayerischen Landtags
München

Betreff:
Entwurf eines Neunten Gesetzes über
Sicherheitsleistungen des bayerischen
Staates

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom
4. November 1952 unterbreite ich anliegend den vor-
bezeichneten Gesetzentwurf der Staatsregierung mit
der Bitte um weitere verfassungsmäßige Behandlung.

Der Entwurf wurde gleichzeitig dem Senat mit
der Bitte um Kenntnisnahme und etwaige gutacht-
liche Äußerung zugeleitet.

(gez.) **Dr. Ehard,**
Bayerischer Ministerpräsident

*

Entwurf eines Neunten Gesetzes über Sicherheitsleistungen des bayer. Staates

§ 1

Das Staatsministerium der Finanzen wird er-
mächtigt, zur Sicherung von Schuldverschreibungen
auf den Inhaber, die zur Abgeltung von Investitions-
mitteln nach dem Gesetz über die Investitionshilfe
der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952
(BGBl. I S. 7) in der Fassung des Änderungsgesetzes
vom 22. August 1952 (BGBl. I S. 585) ausgegeben
werden, oder zur Sicherung von Darlehen aus In-
vestitionsmitteln zu Lasten des bayerischen Staates
Bürgschaft zu übernehmen, und zwar

bis zu einer Schuldsomme von 11 Mill. DM
zugunsten der Bayernwerk AG.

bis zu einer Schuldsomme von 4 Mill. DM
zugunsten der Bayerische Braunkohlen-Indu-
strie AG, oder der Bayernwerk AG.

bis zu einer Schuldsomme von 10 Mill. DM
zugunsten der Österreichisch-Bayerische
Kraftwerke AG.

bis zu einer Schuldsomme von 2,2 Mill. DM
zugunsten der Bayerische Berg-, Hütten- und
Salzwerke AG.

bis zu einer Schuldsomme von 10 Mill. DM
zugunsten der Donaukraftwerk Jochen-
stein AG.

bis zu einer Schuldsomme von 8 Mill. DM
zugunsten der Rhein-Main-Donau AG.

bis zu einer Schuldsomme von 1 Mill. DM
zugunsten der Firma Alfred Kunz & Co. in
München.

§ 2

Das Staatsministerium der Finanzen wird er-
mächtigt, zu Lasten des bayerischen Staates durch
Übernahme einer Bürgschaft für die Verbindlich-
keiten der Österreichisch-Bayerische Kraftwerke AG.
aus einem Darlehen der Kreditanstalt für Wieder-
aufbau in Frankfurt in Höhe bis zu 25 Mill. DM und
für die Verbindlichkeiten aus einer Anleihe der
Österreichisch-Bayerische Kraftwerke AG. zur Ab-
deckung dieses Kredites Sicherheit zu leisten.

§ 3

Das Staatsministerium der Finanzen wird er-
mächtigt, an Stelle der auf Grund des § 1 Nr. 1 des
Zweiten Gesetzes über Sicherheitsleistungen des
bayerischen Staates vom 30. Juli 1949 (GVBl. S. 194)
erklärten Bürgschaft zu Lasten des bayerischen
Staates eine Bürgschaft für Darlehensverbindlich-
keiten der Bayernwerk AG bis zu 40 Mill. DM zu
übernehmen, in die die Verbindlichkeiten aus der
Teilschuldverschreibungsanleihe 1949 umgewandelt
werden.

§ 4

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am
..... 1952 in Kraft.

Begründung

1. Das Kuratorium für das Sondervermögen „Industriekreditbank-Sondervermögen Investitionshilfe“ (s. Gesetz über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft — IHG — vom 7. Januar 1952, BGBl. I S. 7/22. August 1952, BGBl. I S. 585) hat bewilligt:

a) Der Bayernwerk AG. (Bayerische Landeselektrizitätsversorgung) Investitionsmittel in Höhe von 4,5 Mill. DM zum Bau, des Wasserkraftwerks Niederviehbach (Stufe III — Untere Isar — Wasserkraftwerk mit 3 Maschinensätzen je 5,2 MW), in Höhe von 4,5 Mill. DM für den Ausbau des Dampfkraftwerks Schwandorf (2. Erweiterung — Aufstellung eines weiteren Hochdruck-Kessels für 140 t/h max, 85 atü und 530° C sowie eines Kondensations-Turboaggregats 38 MW) und in Höhe von 2 Mill. DM zur Auflegung des 2. Stromkreises der 220-KV-Leitung Ludersheim—Aschaffenburg—Landesgrenze;

b) der Bayerische Braunkohlen-Industrie AG. Investitionsmittel in Höhe von 4 Mill. DM zum Ausbau des Braunkohlenwerkes Wackersdorf;

c) der Österreichisch-Bayerische Kraftwerke AG. Investitionsmittel in Höhe von 10 Mill. DM zum Bau des Laufkraftwerkes Simbach—Braunau am Inn (Leistung 90 MW, deutscher Anteil 45 MW);

d) der Bayerische Berg-, Hütten- und Salzwerke AG. Investitionsmittel in Höhe von 2,2 Mill. DM zum Ausbau des Kohlenbergwerks Peißenberg (Weiterteufen Doppelförderschacht Peißenberg und Peiting, Ausbau über Tage, Ausbau Energiewirtschaft);

e) der Donaukraftwerk Jochenstein AG. Investitionsmittel in Höhe von 10 Mill. DM zum Bau des Donaukraftwerkes Jochenstein unterhalb Passau;

f) der Rhein-Main-Donau AG. Investitionsmittel in Höhe von 8 Mill. DM für den Bau der Mainkraftwerke Gosmannsdorf, Wipfeld und Limbach sowie des Lechkraftwerkes Ellgau;

g) der Firma Alfred Kunz & Co., Bauunternehmen in München, in Höhe von 1 Mill. DM zur Erschließung der Braunkohlenzeche „Mathias“ bei Schwandorf.

Auf die bewilligten Mittel sind als Darlehen bereits Vorschüsse gewährt, und zwar

an die Österreichisch-Bayerische Kraftwerke AG. 1,5 Mill. DM (verbürgt durch Bürgschaftserklärung vom 22. Oktober 1951 Nr. II 110 819 auf Grund der Ermächtigung in § 3 Abs. 1 des Vierten Gesetzes über Sicherheitsleistungen des bayer. Staates vom 27. Februar 1950 GVBl. S. 55, und Beschluß des Ausschusses des Bayer. Landtags für die Prüfung von Kreditfragen vom 11. Oktober 1951), an die Bayerische Berg-, Hütten- und Salzwerke AG. 280 000 DM (verbürgt durch die Bayer. Staatsbank), an die Bayerische Braunkohlen-Industrie AG. 600 000 DM (verbürgt durch die Bayernwerk AG.) und an die Firma Alfred Kunz & Co., München, DM 300 000.— durch die Bayer. Disconto-Bank, München, (verbürgt durch Erklärung vom 21. April 1952 Nr. IV 41 174 E I 695 auf Grund der Ermächtigung in § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. Februar 1950 [GVBl. S. 55] und Beschluß des Ausschusses des Bayer. Landtags für die Prüfung von Kreditfragen vom 7. April 1952).

2. Nach § 30 IHG müssen die Begünstigten zur Abgeltung der bewilligten Investitionsmittel dem Sondervermögen u. a. durch Hypotheken oder Grundschulden gesicherte Schuldverschreibungen auf den Inhaber anbieten; in Ausnahmefällen kann das Kuratorium auf die dingliche Sicherheit verzichten. Wenn der Begünstigte an der Begebung von Wertpapieren behindert ist, so kann das Kuratorium zulassen, daß Investitionsmittel in Form von bankmäßig zu sichernden Darlehen gewährt werden. Vorschüsse auf die bewilligten Investitionsmittel können in Form von bankmäßig zu sichernden Darlehen gewährt werden.

a) Die Industriekreditbank-Sondervermögen Investitionshilfe ist bereit, der Bayernwerk AG. bis zur Hergabe der Wertpapiere einen Vorschuß in voller Höhe als Darlehen zu gewähren. Das Darlehen ist mit 8% zu verzinzen, der Zinssatz erhöht sich um 4%, wenn der Vorschuß nicht fristgemäß, d. h. 3 Monate nach Aufforderung durch Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von 15 Jahren einschl. 3 Jahren Freizeit abgefordert wird (s. § 30 Abs. 4 IHG). Sowohl das Darlehen wie die Wertpapiere sind durch selbstschuldnerische Bürgschaft des bayer. Staates und eine Negativklausel, die eine Belastung des Anlagevermögens ausschließt, zu sichern. Ein Antrag, das Darlehen ohne Sicherheit durch Staatsbürgschaft zu gewähren, wurde abgelehnt. Die Verhandlungen wegen Verlängerung der Laufzeit der Wertpapiere sind noch nicht abgeschlossen.

b) Die Investitionsmittel für den Ausbau des Werkes Wackersdorf der BBI sollen durch Schuldverschreibungen der Bayernwerk AG. abgelöst werden; ein Vorschuß soll als Darlehen unmittelbar an die BBI gegeben werden.

c) Da die Kraftstufe Simbach—Braunau bereits aus anderen Quellen durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau anfinanziert ist, werden die der Österreichisch-Bayerische Kraftwerke AG. bewilligten Investitionsmittel über die Kreditanstalt für Wiederaufbau zur Verfügung gestellt. Auch hier werden die Investitionsmittel zunächst in der Form eines Darlehens (8% Zins, erhöht auf 12%, wenn nicht fristgemäß Wertpapiere ausgereicht werden), gewährt, das durch Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber mit einer Laufzeit von 20 Jahren abgefordert werden soll. Die Wertpapiere sind 6 Monate nach Auszahlung der letzten Vorschußrate, spätestens zum 31. Dezember 1954, anzubieten. Sowohl das Darlehen wie die Wertpapiere sind durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft des bayer. Staates und ein erststelliges Grundpfandrecht zu sichern. Es ist noch zu klären, ob nicht Verzicht auf dingliche Sicherheit zu erreichen ist.

Für ein Vorschußdarlehen von 1,5 Mill. DM hat der bayer. Staat bereits Bürgschaft geleistet (s. o. 1). Insoweit könnte auf Grund der in diesem Entwurf erbetenen Ermächtigung eine Bürgschaft nur übernommen werden, wenn auf die bereits erklärte Bürgschaft verzichtet wird.

d) Die Industriekreditbank-Sondervermögen Investitionshilfe hat der BHS Investitionsmittel in Höhe von 2,2 Mill. DM in Aussicht gestellt. Sie hat bereits einen Vorschuß von 280 000 DM gegen Bürgschaft der Bayer. Staatsbank geleistet. Sie ist bereit, bis zur Hergabe von Wertpapieren den Rest als Darlehen zu gewähren (8% Zins, mit Erhöhung um 4%, wenn die Wertpapiere nicht spätestens bis 31. Dezember 1953 ausgereicht sind). Der gesamte Vorschuß ist bankmäßig zu sichern, für das Darlehen soll eine Bürgschaft geleistet werden; mit der Landesbürgschaft könnten 2% Provision für eine Staatsbankbürgschaft erspart werden. Bisher hat die Industriekreditbank auf Ablösung in Wertpapieren, die durch Bürgschaft oder dingliche Sicherheit zu sichern wären, bestanden. Die Verhandlungen, ob nicht doch noch Staatsbürgschaft als ausreichend erachtet wird, sind noch nicht abgeschlossen.

e) Die Industriekreditbank-Sondervermögen Investitionshilfe hat der Donaukraftwerk Jochenstein AG. Investitionsmittel in Höhe von 10 Mill. DM in Aussicht gestellt. Die Bank ist bereit, bis zur Hergabe der Wertpapiere einen Vorschuß in der Form eines Darlehens in Höhe von 10 Mill. DM zu gewähren. Das Darlehen ist mit 8% zu verzinzen; der Zinssatz erhöht sich um 4%, wenn der Vorschuß nicht bis zu einem noch festzusetzenden Zeitpunkt durch Wertpapiere abgelöst wird; der Vorschuß wäre aber ohne Ablösung spätestens am 31. Dezember 1954 zurückzuzahlen. Die Bank verlangt zur Sicherung des Darlehens und der Wertpapiere eine gesamtschuldnerische Bürgschaft der Bundesrepublik Deutschland und des bayer. Staates. Am Grundkapital der

Donaukraftwerk Jochenstein AG. sind die Rhein-Main-Donau AG. und die Österreichische Elektrizitätswirtschafts AG. (Verbundgesellschaft) je zur Hälfte beteiligt. An der Rhein-Main-Donau AG. sind die Bundesrepublik Deutschland und der bayer. Staat im Verhältnis

$$\frac{45}{71} : \frac{26}{71} = \text{rd. } 2 : 1$$

beteiligt. Vor Übernahme einer Bürgschaft muß geklärt werden, daß die Bundesrepublik Deutschland die Bürgschaft gesamtschuldnerisch mit übernimmt und Bayern im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland nur zu einem Drittel eines etwaigen Ausfalls zu haften hat.

f) Die Investitionsmittel für den Bau der Mainkraftwerke und des Lechkraftwerkes der Rhein-Main-Donau AG. sollen über die Kreditanstalt für Wiederaufbau gegen Schuldverschreibungen auf den Inhaber ausgereicht werden. Voraussichtlich werden die Schuldverschreibungen zu 98% auszugeben, mit 8% zu verzinsen und in 20 Jahren nach 5 Freijahren zu tilgen sein. Um eine niedrigere Verzinsung und eine längere Laufzeit zu erzielen, strebt die Gesellschaft an, daß die Kreditanstalt die Mittel der Bayer. Hypotheken- und Wechselbank gegen Pfandbriefe gewährt, die auf dem Kraftwerk Ellgau dinglich zu sichern wären, und diese Bank das Darlehen weitergibt; die Art der Ausreichung der Investitionsmittel bedarf der Genehmigung des Kuratoriums der Investitionshilfe. Für den Fall, daß diese Genehmigung nicht erteilt wird, ist es nötig, die Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch Bürgschaft des bayer. Staates zu sichern. Die Bürgschaft würde gesamtschuldnerisch mit einer Bürgschaft der Bundesrepublik Deutschland erklärt werden; im Innenverhältnis würde die Bürgschaftslast die Bundesrepublik und Bayern im Verhältnis 2 : 1 treffen.

g) Die Industriekreditbank-Sondervermögen Investitionshilfe hat sich bereit erklärt, der Firma Alfred Kunz & Co. in München ein Tilgungsdarlehen in Höhe von 1 Mill. DM einzuräumen, das eine Laufzeit bis zum 30. Juni 1961 hat und mit 8% verzinslich ist. Das Darlehen ist durch Grundschulden auf dem Gesamtgrundbesitz der Firma Kunz & Co. und des Komplementärs Alfred Kunz sowie durch die Übernahme einer Staatsbürgschaft zu sichern. Außer der unter Ziffer 1 bereits erwähnten Staatsbürgschaft für eine Vorfinanzierung auf den Kredit aus Investitionshilfemitteln in Höhe von DM 300 000.— ist zugunsten der Firma Kunz & Co. schon im Juli 1951 eine 90%ige staatliche Ausfallbürgschaft für einen von der Bayer. Disconto-Bank München ausgereichten Kredit von 1,1 Mill. DM unter Zustimmung des Prüfungsausschusses für Kreditfragen des Bayer. Landtags übernommen worden. Mit dem Kredit aus Investitionshilfemitteln sollen die bereits begonnenen Maßnahmen zur Erschließung der Mathiaszeche, die volkswirtschaftlich und arbeitsmarktpolitisch wichtig sind, abgeschlossen werden.

3. Der Österreichisch-Bayer. Kraftwerke AG. ist in Aussicht gestellt, aus rückfließenden ECA-Zins- und Tilgungseingängen 1952/54 ein Darlehen von 25 Mill. DM der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten (Zins 6,5%).

4. a) Die Finanzierung des Kraftwerks Niederviehbach, das rd. 52,850 Mill. DM kosten wird, ist noch nicht gesichert. Es ist noch nicht gewiß, ob mit dem Bau dieses Kraftwerks begonnen werden kann. Die Bayernwerk AG. ist bemüht, die Verwendung des für Niederviehbach bewilligten Betrages für die Erweiterung des Dampfkraftwerks Schwandorf gestattet zu erhalten. Die zweite Erweiterung des Dampfkraftwerks Schwandorf wird auf 15,958 Mill. DM zu stehen kommen. Die Kosten werden durch Investitionsmittel (4,5 Mill. DM, allenfalls 9 Mill. DM) und Eigenmittel der Gesellschaft gedeckt. Die Auflegung

des zweiten Stromkreises der 220 KV-Leitung Ludersheim—Aschaffenburg—Landesgrenze ist auf 10,128 Mill. DM veranschlagt; die übrigen Kosten werden aus Eigenmitteln der Gesellschaft gedeckt.

b) Wegen der Erweiterung des Dampfkraftwerks Schwandorf der Bayernwerk AG. müssen die Reservefelder der Bayer. Braunkohlen-Industrie AG., deren Grundkapital ganz der Bayernwerk AG. gehört, beschleunigt aufgeschlossen werden; der Braunkohlen-Tagebau muß mit neuzeitlichen Abraum- und Fördergeräten ausgestattet werden. Die Investitionsmittel von 4 Mill. DM sind in erster Linie für den Aufschluß des Steinberger Feldes bestimmt.

c) Das Kraftwerk Simbach—Braunau der Österreichisch-Bayerische Kraftwerke AG. ist auf 120 Mill. DM veranschlagt. Je die Hälfte der Kosten trifft die deutsche und die österreichische Seite. Auf deutscher Seite sind bisher gesichert: 1 Mill. DM durch das Grundkapital, 10 Mill. DM durch Darlehen des bayer. Staates (ao. Haushalt 1951 Ausg. Abschn. f Ziff. 10; ao. Haushalt 1952 Ausg. Abschn. g Ziff. 10), 9,850 Mill. DM durch Darlehen der Innwerk AG., 5 Mill. DM Darlehen aus ECA-Mitteln und 10 Mill. DM aus Investitionsmitteln, insgesamt 35,850 Mill. DM. In Aussicht stehen weitere 25 Mill. DM ECA-Mittel. Die österreichische Seite hat bisher außer 1 Mill. DM Grundkapital rd. 150 Mill. Schilling aufgebracht; es ist anzunehmen, daß sie den Rest dem Bedarf entsprechend einzahlen wird.

Die Innwerk AG. ist wie der bayer. Staat zu einem Viertel an der Gesellschaft beteiligt. Es wird angestrebt, daß je nach dem Ergebnis der Verhandlungen mit der Industrie-Kreditbank-Sondervermögen Investitionshilfe die Innwerk AG. die Hälfte der Bürgschaftslast gegenüber dem Kreditinstitut übernehmen wird, was zur Folge hätte, daß von der Bürgschaftsermächtigung nur zur Hälfte Gebrauch gemacht werden müßte oder daß die Innwerk AG. Bayern zur Hälfte Rückbürgschaft gewährt.

d) Die Kosten der Vorhaben in Peißenberg und Peiting sind auf 15,5 Mill. DM veranschlagt. Sie werden aufgebracht durch Eigenmittel (4,475 Mill. DM), ECA-Mittel (2,027 Mill. DM), Investitionshilfe (2,2 Mill. DM); für 4,8 Mill. DM wird eine Kapitalerhöhung erforderlich sein.

e) Die Donaukraftwerk Jochenstein AG. beginnt noch in diesem Jahre mit dem Bau des Kraftwerks Jochenstein. Das Donaukraftwerk ist mit rd. 167 Mill. DM (ohne Bauzinsen) veranschlagt. Je die Hälfte entfällt auf die deutsche und die österreichische Seite. Auf deutscher Seite ist die Aufbringung (einschl. Bauzinsen) bis auf etwa 12 Mill. DM durch das Grundkapital, Investitionsmittel, Darlehen und Maschinenkredit, Darlehen der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge und Stromeinnahmen aus den vor Vollendung des ganzen Bauwerkes in Betrieb genommenen Maschinen gedeckt; auf österreichischer Seite kann mit voller Deckung gerechnet werden.

f) Die Kraftwerke der Rhein-Main-Donau AG. bei Großmannsdorf, Wipfeld, Limbach und Ellgau sind bereits im Betrieb. Die Investitionsmittel dienen der Restfinanzierung.

5. Zu § 5:

Die Lage des Kapitalmarktes und das zu erwartende Gesetz zur Förderung des Kapitalmarktes können es als zweckmäßig erscheinen lassen, die Teilschuldverschreibungsanleihe 1949, die zu 30 Mill. DM bei der Deutschen Bundespost untergebracht ist, in ein Darlehen umzuwandeln. Die für die Teilschuldverschreibungsanleihe erklärte Bürgschaft vom 5. Oktober 1949 Nr. II 74 956 müßte auf Grund einer neuen Ermächtigung für das Umwandlungsdarlehen neu erklärt werden.